



Der Weg zum Schweizer Pass

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Voraussetzungen

Formelle Voraussetzungen (Art. 9 BÜG und § 18 KBÜG)

Die Voraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein.

- Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)
- Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Ruswil, 1 Jahr durchgehend (unmittelbar vor Gesuchseinreichung)
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

Materielle Voraussetzung (Art. 11 BÜG)

Der Gesuchsteller muss erfolgreich integriert sein, sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren können und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz stellen.

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12a BÜG)

Der Gesuchsteller versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung (darunter fällt auch das Erfüllen der Steuerpflicht). Er darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden und hat Kenntnisse über unsere Demokratie.

Respektierung der Bundesverfassung (Art. 12b BÜG)

Respektierung der Werte der Bundesverfassung, insbesondere der rechtsstaatlichen Prinzipien, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Grundrechte wie Gleichberechtigung und Recht auf Leben sowie Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und Schulbesuch.

Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift auf Deutsch zu verständigen (Art. 12c BÜG)

Erforderlich sind Deutschkenntnisse mündlich auf Niveau B1 und schriftlich auf Niveau A2.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12d BÜG)

Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder Ausbildung/Studium. Sozialhilfebezug während des Verfahrens oder bis drei Jahre vor Gesuchseinreichung ist ein Einbürgerungshindernis, es sei denn, die Sozialhilfe wurde vollständig zurückbezahlt.

Förderung Integration Familienmitglieder (Art. 12e BÜG)

Der Ehepartner und die Kinder sind in ihrer Integration zu unterstützen.

Vertraut sein mit den örtlichen Lebensverhältnissen (Art. 25 KBÜG)

Grundkenntnisse in Staatskunde, Geografie usw. haben. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der lokalen Gesellschaft. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer haben.

Gesuch/Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
Vorsprache Regionales Zivilstandsamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen (Telefon 041 492 66 77). **Im Original beilegen und darf nicht älter als 6 Monate sein.**
- **Wohnsitzbestätigung für jede gesuchstellende Person**
Diese braucht es für den Nachweis der Aufenthaltsdauer. Anrechnung Wohnsitz je nach Aufenthaltsstatus:
 - B- und C-Bewilligung wird Aufenthalt ganz angerechnet
 - F-Bewilligung wird Aufenthalt ½ angerechnet
 - L- und N-Bewilligung wird Aufenthalt nicht angerechnetErforderlich für die Einbürgerung sind 10 Aufenthaltsjahre.
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)**
Zu bestellen unter www.strafregister.admin.ch oder am Schalter der Poststelle Ruswil.
- **Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)**
Dieser ist beim Betreibungsamt Ruswil (Telefon 041 495 13 49) anzufordern.
- **Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes**
- **Bestätigung Beachten Rechtsordnung**
- **Lebenslauf in Tabellenform mit Referenzpersonen**
Dieser wird von allen Personen über 16 Jahren verlangt.
- **Arbeitszeugnisse der letzten 10 Jahre**
Gilt nur für erwerbstätige Gesuchsteller
- **Nachweis über die Kommunikationskompetenz mit Niveau B1 mündlich und Niveau A2 schriftlich**
- **Passfoto von jeder gesuchstellenden Person**

Gesuchseinreichung und Kontaktadresse

Das Einbürgerungsgesuch ist an folgender Adresse einzureichen:

Bürgerrechtskommission Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

Telefon 041 496 70 70
E-Mail gemeindeverwaltung@ruswil.ch
Homepage www.ruswil.ch

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit meinem Gesuch?

1. Gemeindeverwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

2. Amt für Migration

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

3. Polizeibericht

Anschliessend wird bei der Kantonspolizei Luzern ein Erhebungsbericht angefordert.

4. Bürgerrechtskommission/Vorgespräch

Das Vorgespräch findet vor geteilter Kommission in Anwesenheit von zwei bis drei Mitgliedern statt. An diesem Gespräch macht sich die Kommission ein Bild über die Arbeitstätigkeit, die Integration und die sprachlichen Fähigkeiten der Gesuchsteller.

5. Bürgerrechtskommission/Hauptgespräch

Das Hauptgespräch findet mit allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. Sichert die Bürgerrechtskommission das Ruswiler Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet, damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das von der Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartements rechtskräftig.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Ruswil folgende Bearbeitungsgebühren:

Fr. 800.00	für minderjährige Einzelpersonen
Fr. 1'500.00	für volljährige Einzelpersonen
Fr. 1'800.00	für Einelternfamilien
Fr. 2'000.00	für Ehepaare
Fr. 2'300.00	für Familien

Die Gebühr ist vor dem Hauptgespräch zu bezahlen.

Die Gebühren des Staatssekretariats für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung betragen zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Die Gebühren der Abteilung Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 150.00 und Fr. 400.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens durch die jeweilige Amtsstelle.

**Gemeinde Ruswil
Bürgerrechtskommission**